



An das Bundesministerium für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Betrifft: Stellungnahme der Hochschüler/innenschaft an der TU-Wien zur Verordnung über das  
formelgebundene Budget der Universitäten  
GZ BMBWK-52.220/0009-VII/6a/2005

Wien, 23.12.2005

Sehr geehrte Damen und Herren,

Anbei die Stellungnahme der Hochschüler/innenschaft an der TU-Wien zur Verordnung über das  
formelgebundene Budget der Universitäten.

Mit freundlichen Grüßen

Gregor Hinker

Referent für Bildung und Politik der HTU

*Anlage:* Stellungnahme

## ***Stellungnahme der Hochschüler/innenschaft an der TU-Wien zur Verordnung über das formelgebundene Budget der Universitäten***

### **§ 4 (1) Indikator 1: (Definition lt. Anlage 1 zu § 1)**

Für die in den Punkten 1.3.1, 1.3.2 sowie 1.3.4 genannten »Semesterwochenstunden« sollte eine äquivalente Bedingung in ECTS-Punkten gefunden werden.

### **§ 4 (1) Indikatoren 1 und 3: (Definition lt. Anlage 1 zu § 1)**

Lt. Definition der »Prüfungsaktivität« bzw. der »Abschlüssen von Bakkalaureats-, Magister- und Diplomstudien innerhalb der vorgesehenen Studiendauer laut Curriculum zuzüglich Toleranzsemester« werden weder zusätzliche Toleranzsemester, die aufgrund von Tätigkeit in der Studienvertretung oder der Universitätsvertretung, noch solche, die aufgrund der Absolvierung eines oder mehrerer Auslandssemester zugestanden werden, in die Berechnung einbezogen. Dies steht im Widerspruch zur Zielsetzung der Förderung studentischer Mobilität und studentischer Mitbestimmung.

### **§ 4 (2) Indikator 5 (Definition lt. Anlage 1 zu § 1)**

Eine unterschiedliche Gewichtung zwischen Doktoratsstudienabschlüssen und Abschlüssen eines PhD-Studiums in Indikator 5, Zielbereich »Forschung und Entwicklung und Erschließung der Künste« ist nicht gerechtfertigt.

Der Abschluss eines Doktoratsstudiums der technischen Wissenschaften an der TU Wien ist, von einer outcomes-basierten Perspektive aus gesehen, im Allgemeinen international zu PhD-Abschlüssen äquivalent. Nach dem Leitmotiv einer forschungsgeleiteten Lehre werden an der TU Wien für die Dissertation notwendige Fachkenntnisse zu einem großen Teil bereits in einem technisch-ingenieurwissenschaftlichen Magister- bzw. Diplomstudium erworben, welches die Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium darstellt. Daher ist für Doktoratsprogramme an der TU Wien ein *intensives Präsenzstudium von wenigstens 120 ECTS*, wie es in den Erläuterungen zu §54 UG 02 und in der Festlegung von 240 ECTS für ein *Doctor of Philosophy*-Studium im Universitätsgesetz zum Ausdruck kommt nicht sinnvoll.

Im Sinne des Bologna-Prozesses erwarten wir uns im Bereich Doktoratsstudien vielmehr eine baldige Umsetzung des Bergen-Communiqués, insbesondere die Festlegung auf ein Forschungsdoktorat mit einem Richtwert für den Aufwand von 3 Jahren (vollzeitäquivalent).

### **§ 4 (2) Indikator 11 (Definition lt. Anlage 1 zu § 1)**

Die Förderung des internationalen Studierendenaustausch ist ein begrüßenswertes Unterfangen. Unserer Ansicht nach zählen aber auch StudienanfängerInnen, die keine österreichische Matura oder Studienberechtigungsprüfung abgelegt haben, zur internationalen Studierendenschaft. Eine hohe Zahl solcher internationaler Studierender ist als Indikator für das internationale Renommée einer Universität und die Vernetzung zu sehen.

Unverständlich ist des Weiteren die Nichterwähnung des Diplomstudiums.

Daher sollte der Indikator 11 erweitert werden auf »Anzahl der ordentlichen zu einem Bakkalaureats-, Magister-, Diplom- oder Doktoratsstudium zugelassenen Studierenden ohne österreichischen Matura-, Bakkalaureats-, Magister- oder Diplomabschluss.«